

Parlamentarischer Arbeitskreis Fluglärm
19. Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Aktiver Schallschutz, Reaktivierung der Bundes-Schutzbefohlenheit
Pet 1-19-12-962-008102

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich Sie, meine Damen als Vertreter der Rhein-Main-Region, an die Problematik der umstrittenen Südumfliegung am Frankfurter Flughafen erinnern. Seit Kurzem liegt das zweite schriftliche Urteil – zum Rechtsverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel (VGH) – vor. Auch in 2019 rügte der VGH dieses Flugverfahren. **Unabhängig vom Tenor beider Urteile**, heißt es diesmal für die Klägerin und den Kläger der Sammelklage, die in der hochgradig schutzbedürftigen Zone wohnen:

- **„Unzumutbare Lärmbelastung“**
(VGH 9C 651/16.T vom 14. Februar 2019, RN 94).

Vor drei Jahren lauteten die Rügen:

- **„Rechtswidrig“** und **„Verletzen von Lärmschutzbelangen“**
(VGH 9C 323/12.T vom 03. Sept. 2013, RN 74 + 75).

Diese Rügen machen Angst vor behördlicher Unterlassung sowie Willkür und rütteln an der Glaubwürdigkeit einer Kernaussage der Drucksache 19/7220 vom 18.01.2019 zur Evaluation des FluglärmG, demzufolge **suggeriert** wird:

- *„Mit dem Fluglärmgesetz von 1971 sollte – in Ergänzung zu den grundlegenden Regelungen des Luftverkehrsrechts zum aktiven Fluglärmschutz – ... die Finanzierung passiver Schallschutzmaßnahmen... erreicht werden.“*

Eine Recherche bis zu den Wurzeln des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm an Flughäfen zeigt, dass mit vorgenannter **Suggestion** in Sachen leiser Abflugverfahren/aktiver Schallschutz der Deutsche Bundestag mit unglaublicher Dreistigkeit hinters Licht geführt werden könnte, sollten die Autoren der Drucksache 19/7220 auf das suggerierte Auslagern des aktiven Schallschutzes bestehen bleiben. Die Folge wäre:

- **Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm an Flughäfen würde unter das Schutzniveau seines Inkrafttretens im Jahr 1971 fallen**
- **die Novellierung liefe – gemessen am Schutzanspruch eines Fluglärmschutzgesetzes – ins ad Absurdum.**

In beigefügter Dokumentation wird Ihnen sowie Ihren Kollegen*innen im Bundestag ausführlich der aktive Schallschutz in Lärmschutzbereichen dokumentiert, aber auch eine **beängstigende behördliche Unterlassung(!) zwecks Beseitigung eines signifikanten, logistischen Hindernisses.**

Für Rückfragen stehe ich gerne bereit und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Horst H. Walter

Anhang: Dokumentation plus Lärmschutzbereich-Gesetzestexte: 1971 + 2007 +
2019_Empfehlung

Verteiler: Bundestagsabgeordnete*innen, Fraktionsvorsitzende, Klimakabinett